



**Dritte Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 20. Mai 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:\*)

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 5. August 2009 (AB UBT 2009/049), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2011 (AB UBT 2011/001), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 1 wird folgender neuer Unterpunkt angefügt:

„- K 11 Soziologie.“
  - b) In Abs. 4 Satz 6 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Praktikantenservice“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 5 wird gestrichen.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. <sup>3</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.“

b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.“

4. In § 19 Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 2 bis 4 ersetzt durch folgenden neuen Satz 2:

„<sup>2</sup>Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

5. § 23 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 11 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.“

## § 2

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend zum Sommersemester 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt auch für Studierende, denen vom Prüfungsausschuss ein Wechsel in das Kombinationsfach Soziologie genehmigt wurde bzw. wird.

(2) Die Zusatzqualifikation Studium generale gemäß § 3 Abs. 5 und dem Anhang 3 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 5. August 2009 (AB UBT 2009/049), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2011 (AB UBT

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2011/001), kann von allen Studierenden, die in diesen Studiengang eingeschrieben sind, erworben werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 11. Mai 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. Mai 2011, Az.: A 3372 - I/1.

Bayreuth, 20. Mai 2011

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, reading "Rüdiger Bormann".

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Mai 2011.